

BV-Empfehlungen zur Tram Nordtangente und Johanneskirchner Straße

Ablehnung der Tram Nordtangente Johanneskirchen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01518 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023

Kein Bau der Tramtrasse Johanneskirchner Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023

Tram-Trasse Nordtangente / Wegfall Parkplätze

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01526 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023

Erschwerte Parksituation durch Wohnmobile, Sprinter, Laster etc. in der Johanneskirchner Straße/Regina-Ullmann-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01553 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12226

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01518
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01519
3. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01526
4. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01553

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 11.02.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 07.11.2023 die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01518, Nr. 20-26 / E 01519 sowie Nr. 20-26 / 01526 und Nr. 20-26 / E 01553 beschlossen. In den Empfehlungen werden Informationen zur Parksituation und der Parkraumerhebung im Rahmen des Projekts Tram Johanneskirchen sowie die Einstellung des Tram-Projekts gefordert.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In Abstimmung mit den Stadtwerke München/Münchener Verkehrsgesellschaft (SWM/MVG) können wir Ihnen zum Sachstand des Projekts und den in den Empfehlungen aufgeworfenen Punkten wie folgt Auskunft geben:

Am 27.07.2022 hat der Stadtrat mit Beschluss zur „Tram-Neubaustrecke ‚Tram Nordtangente‘ – Abschnitt Regina-Ullmann-Straße bis S-Bahnhof Johanneskirchen (Planfeststellungsabschnitt 3) und Verbesserung des anliegenden Straßenraums“ der Planung mit großer Mehrheit zugestimmt und die SWM gebeten, den Antrag auf Planfeststellung bei der Regierung von Oberbayern einzureichen (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 06755).

Daraufhin haben die SWM/MVG als Vorhabenträgerin die Planfeststellungsunterlagen für die Genehmigung des Vorhabens eingereicht. Für das Projekt Tram Johanneskirchen wird daher derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, mit dem Ziel der Genehmigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde, der Regierung von Oberbayern. Die SWM/MVG muss als Antragstellerin hierfür verschiedene Unterlagen und Gutachten einreichen. Hierzu zählt z.B. eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt untersucht. Es ist sichergestellt, dass die Planung unabhängig geprüft und abgewogen wird. Im Rahmen des Verfahrens haben alle Betroffenen die Möglichkeit sich zu äußern und gegebenenfalls Einwände einzubringen, die in das Verfahren einfließen.

Das Nutzen-Kosten-Verhältnis¹ (NKV) wurde für das Gesamtvorhaben Tram Münchner Norden mit Tram Nordtangente einschließlich Tram Johanneskirchen ermittelt und erreicht einen Wert von 1,48 (Stand September 2023). Eine Aktualisierung der Standardisierten Bewertung für das Gesamtvorhaben mit aktuellem Kostenstand ist derzeit in Bearbeitung. Die SWM gehen weiterhin von einem stabilen NKV über 1,0 aus.

Der Mehrwert der Tram Johanneskirchen ergibt sich u.a. wie folgt:

- Fahrgastprognose: ca. 5000 Fahrgäste zusätzlich zur Buslinie 50
- eine barrierefreie, schienengebundene Anbindung an die Innenstadt
- eine umsteigefreie und damit attraktivere Anbindung an die Innenstadt
- Erschließung der Helen-Keller-Realschule, welche im Rahmen der Schulbauoffensive erweitert wird (höhere Kapazität der Tram – im Vergleich zum Bus – gerade auch während der Stoßzeiten des Schulverkehrs wichtig).

Im Zuge des Tramprojekts entfallen beidseitig die Stellplätze in der Johanneskirchner Straße. Der Entfall der Parkplätze wird seitens des Mobilitätsreferats auf Basis einer

¹Bei der Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses handelt es sich um ein in Deutschland standardisiertes und etabliertes Verfahren, welches Projekte nach strengen Vorgaben bewertet. Ein Vorhaben ist gesamtwirtschaftlich sinnvoll, wenn dessen Nutzen größer ist als die Kosten und somit das Nutzen-Kosten-Verhältnisses größer als 1,0 ist.

Parkraumerhebung als verträglich eingestuft. Der Wegfall der Stellplätze durch die Tram-Neubaustrecke kann nach dem Ergebnis der Untersuchung zum Parkraum durch verstärkte Nutzung der Tiefgaragen anliegender Gebäude und noch vorhandene Reserven bei der Auslastung der angrenzenden Straßenabschnitte kompensiert werden. Dies wird im Rahmen der Parkraumerhebung detailliert mit Bezugnahme auf einzelne Straßenabschnitte dargelegt, auch die vorhandenen Tiefgaragenzufahrten sind in der Parkraumerhebung vermerkt.

Die Parkraumerhebung, die im Rahmen der Vorplanung des Projekts durchgeführt wurde, um den Parkplatzentfall zu bewerten, ist nicht Teil der Planfeststellungsunterlagen. Die SWM/MVG werden diese Erhebung bei Bedarf auf der Website des Projekts veröffentlichen, sodass es für Interessierte einsehbar ist. Die Möglichkeiten der Veröffentlichung werden derzeit geprüft.

Im Rahmen der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01553 wird ausgeführt, dass sich die Parkplatzsituation bereits verschlechtert habe. Als Grund werden Sprinter, Laster, Anhänger und Wohnmobile genannt, die dort zunehmend parken, sowie die bauvorbereitenden Maßnahmen in der Johanneskirchner Straße.

In der Regina-Ullmann-Straße und den umliegenden Straßen darf prinzipiell jede*r sein Fahrzeug nach Maßgabe der Vorgaben des § 12 Abs. 3a und 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) parken. Grundsätzlich nehmen die oben genannten Fahrzeuge – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (z. B. Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden. Die Parkraumüberwachung übernimmt in diesen Straßen die Polizei. Sie achtet auf die Einhaltung der Verkehrsregeln (z.B. kein dauerhaftes Abstellen von Lkw in Wohngebieten). Die Polizei ist bereits über die neue Parksituation informiert (allerdings wurden die Einschränkungen im Parkraum bis zum Baubeginn nach Vorliegen der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wieder zurückgenommen).

Das Mobilitätsreferat kann die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Lkw/ Wohnmobile so weit in die Fahrbahn stehen, dass es regelmäßig zu Behinderungen und Problemen führt oder die Anzahl der Großfahrzeuge/ Kfz-Anhänger die Anzahl der Pkw überwiegt. Nach den uns derzeit vorliegenden Erkenntnissen bestehen diese Zustände aktuell nicht (bzw. bestanden auch während dem kurzzeitigen / vorübergehenden Wegfall der Stellplätze in der Johanneskirchner Straße nicht).

Sollte sich künftig wider Erwarten zeigen, dass im Bereich Johanneskirchen ein sehr großer Mangel an Parkmöglichkeiten entsteht, gibt es verschiedene Maßnahmen, die seitens des Mobilitätsreferats geprüft werden können, um dem entgegenzuwirken.

Zu den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes wurde die Branddirektion im Rahmen des Spartenverfahrens beteiligt. Alle Feuerwehzufahrten zu angrenzenden Grundstücken bleiben erhalten. Es ergeben sich keine Behinderung der Drehleiter durch Abspannungen der Straßenbeleuchtung und Trambahnoberleitungen.

Da die Johanneskirchner Straße eine für die Erfüllung der Hilfsfrist wichtige Straße darstellt, wird in Fahrtrichtung Osten zwischen den Einmündungen Cosimastraße und Freischützstraße die Bordsteinhöhe zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehbahn mit 8 cm ausgebildet. Dies

ermöglicht dem motorisierten Individualverkehr (MIV) ein Überfahren und somit bei Bedarf das Bilden einer Rettungsgasse.

In Bezug auf die Grillstation können wir Ihnen außerdem Folgendes mitteilen: Die SWM/MVG haben zwischenzeitlich mit dem Betreiber eine Lösung bis Ende 2025 im Bereich des Baufeldes gefunden. Für die Zeit ab 2025, und dann auch nach Fertigstellung der Tram-Strecke, wird aktuell noch an einer Lösung gearbeitet. Es ist im Interesse aller Beteiligten eine Lösung zu finden, die den Verbleib der Grillstation ermöglicht.

Die Landeshauptstadt München hat sich im Sinne des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2025 80% der Wege im Umweltverbund (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) zurückgelegt werden sollen. Um die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen und so Anreize zu schaffen den ÖV-Anteil der Wege zu erhöhen, soll das Münchner Tramnetz in den nächsten Jahren erheblich ausgebaut werden. Neben der Erschließung neuer Quartiere sind insbesondere auch die Entlastung der U-Bahn in der Innenstadt und kürzere Reisezeiten wichtige Ziele der geplanten Projekte.

Dass die angestrebten Veränderungen in der Johanneskirchner Straße und insbesondere im Bereich der Wendeschleife einen großen Einschnitt für die Anwohnenden bedeuten, steht außer Frage. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass dieser neue Tramabschnitt einen Beitrag zur Mobilitätswende leisten und die Planung eine Bereicherung für die Bürger*innen sein wird. Dies wird durch den positiven Nutzen-Kosten-Faktor unterstrichen. Darüber hinaus ist durch das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren, wie oben beschrieben, eine unabhängige Prüfung des Vorhabens gewährleistet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01518 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01519 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01526 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01553 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Von den Aussagen zum aktuell laufenden Planfeststellungsverfahren, zum ruhenden Verkehr sowie dem Nutzen-Kosten-Verhältnis wird Kenntnis genommen. Durch das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren ist eine unabhängige Prüfung des Vorhabens gewährleistet.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01518 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes - Bogenhausen am 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.
3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01519 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes - Bogenhausen am 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.
4. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01526 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes - Bogenhausen am 07.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.
5. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01553 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes - Bogenhausen am 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.13

zur weiteren Veranlassung